Hausordnung

Stand 08/14

- 1. Bewohner und Betreuungskräfte unserer Einrichtung bilden eine Hausgemeinschaft, die getragen ist von gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme.
- 2. Die Freiheit des Einzelnen findet in der Gemeinschaft dort ihre Grenzen, wo sie die Freiheit der Mitbewohner und das Zusammenleben aller beeinträchtigt.
- 3. Die Bewohner sind zur Übernahme von Haus- und Reinigungsdiensten **täglich** verpflichtet. Näheres regelt eine Vereinbarung mit den Betreuungskräften.
- 4. Die zum Gebrauch überlassenen (Einrichtungs-) Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Wohnraum, Möbel und sanitäre Einrichtungen sind **täglich** zu reinigen. Jedes Zimmer soll sich in einem ordentlichen Zustand befinden, wenn der Bewohner für kürzere oder längere Zeit nicht anwesend ist.
- 5. Jeder Bewohner muß bemüht sein, seinen Lebensunterhalt durch eine versicherungspflichtige Tätigkeit zu sichern oder Ansprüche aus der Sozialversicherung auszuschöpfen und die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.
- 6. **Kein Alkoholmißbrauch** (gemeint sind gemeinschaftliche Saufgelage sowie die dadurch bedingte Vernachlässigung von Aufgaben und Pflichten)! Außerdem gilt das Jugendschutzgesetz.
 - An gemeinschaftlichen Veranstaltungen, Ausflügen oder anderen Aktivitäten können alkoholisierte Bewohner nicht teilnehmen. Im Zweifelsfall gilt eine Grenze von 0,3 Promille. Weiterhin ist das Mitbringen von alkoholischen Getränken bei diesen gemeinschaftlichen Veranstaltungen untersagt.
- 7. **Keine Drogen.** Der Konsum, das Mitführen oder der Handel von Drogen jeglicher Art in oder außerhalb der Wohngemeinschaft führt zur sofortigen fristlosen Kündigung. Der Vorstand der Brücke e.V. wird über entsprechende Vorgänge unverzüglich unterrichtet und behält sich die Erstattung einer Anzeige vor.
- 8. **Keine Gewalt.** Gewaltanwendung oder Drohung mit Gewalt führt zur sofortigen fristlosen Kündigung.
- Termine. Es besteht die Verpflichtung, an der wöchentlichen Hauskonferenz, an der durch die Betreuer einzuberufenden außerordentlichen Hauskonferenz, bei Nichtbeschäftigung an der Tagesplanung sowie an individuell vereinbarten Terminen teilzunehmen.
 - Während dieser Termine ist es Gästen **nicht** gestattet, sich im Haus aufzuhalten.
- 10. Besuchsregelung: Besuche dürfen weder die Mitbewohner noch die Wohngemeinschaft stören. Untervermietung oder Überbelegung der für die Unterbringung einer Person vorgesehenen Unterkünfte ist verboten. Die Übernachtung von Gästen (Freundin etc.) ist nur mit Erlaubnis des Betreuungspersonals zulässig, jedoch nur von Freitag abend bis einschließlich Samstag abend. Personen unter 16 Jahren haben generell keinen Zutritt zum Haus (Ausnahme: Verwandte), Personen unter 18 Jahren müssen das Haus um 22:00 Uhr verlassen haben.
 - Gästen ist der Aufenthalt im Haus nur gestattet bei gleichzeitiger Anwesenheit des besuchten Bewohners.

- 11. **Keine Haustiere.** Es dürfen keine Haus- und Kleintiere (Meerschweinchen, Ratten etc.) im Haus gehalten werden.
- 12. **Keine Waffen.** Der Besitz sowie das Mitführen von Hieb, Stich- und Schußwaffen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung muss mit einer Abmahnung, ggf.Kündigung, gerechnet werden.
- 13. **Keine Aufnahme einer selbständigen Arbeit**. Ziel der Arbeitssuche ist eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit als Arbeitnehmer (nichtselbständige Arbeit).
- 14. **Kontoführung.** Die Bewohner dürfen ein eigenes Konto nur nach Rücksprache mit der Einrichtung führen. Generell werden alle finanziellen Transaktionen der Bewohner über das Konto der Einrichtung abgewickelt, wobei der einzelne Bewohner keine Vollmacht (z.B. für Einzugsermächtigung o.ä.) hat.
- 15. **Ruhestörung**. Führt das Verhalten eines Bewohners zur Ruhestörung (z.B. Beschwerde oder Anzeige durch Nachbarn), kann das Betreuungsverhältnis **fristlos** beendet werden.
 - Das Abspielen von Musik ist nur in Zimmerlautstärke erlaubt und im Freien oder bei geöffnetem Fenster verboten.
- 16. Die **Entlassung** aus der Wohneinrichtung kann auf eigenen Wunsch jederzeit erfolgen, zweckmäßigerweise zum Monatsende. Sie kann auch ausgesprochen werden, wenn ein Bewohner grob gegen die Hausordnung verstößt oder seine Mitwirkung in der Hausgemeinschaft und dem Betreuungsverhältnis versagt.
- 17. Die regelmäßige **Kündigungsfrist** beträgt vier Wochen. Bei schweren Verstößen kann eine fristlose Kündigung durch den Sozialverein "Die Brücke" e.V. ausgesprochen werden. Der Bewohner hat in diesem Fall das Haus sofort zu verlassen.
- 18. **Aufbewahrung**. Nach Beendigung der Betreuung werden zurückgelassene Gegenstände maximal bis zu einer Dauer von einem Monat aufbewahrt. Im Falle einer fristlosen Kündigung ist keine Aufbewahrung möglich.
- 19. Alle Bewohner verpflichten sich, generell alle **Urheber- und Eigentumsrechte** (insbesondere bei Video- und PC-Spielen, Musik-Dateien jeder Art und Wiedergabeform sowie Software) zu wahren und alle Kopier- und Brennvorgänge über den persönlichen Gebrauch hinaus zu unterlassen.
- 20. Den Bewohnern ist es nicht erlaubt, während der Dauer der Maßnahme einen eigenen **Telefon- und/oder Internetanschluss** in ihrem Zimmer einzurichten oder zu benutzen. Mobiltelefone sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 21. Grundsätzlich sind in den Räumen der Wohngemeinschaft keine privaten Feierlichkeiten/Party (beispielsweise anläßlich Silvester, Geburtstag o.ä.) erlaubt.
- 22. Während der Maßnahme muss der Bewohner seinen **Lebensmittelpunkt** in der Einrichtung haben. Eine dauerhafte oder regelmäßige Abwesenheit ist nicht möglich. Das **Übernachten außerhalb** der Einrichtung ist nur möglich.
 - wenn dadurch nicht die Regeln und Pflichten verletzt oder beeinträchtigt werden,
 - nach Rücksprache mit den Mitarbeitern der Einrichtung und
 - wenn am nächsten Tag kein Werktag ist.

Innerhalb der ersten sechs Wochen ist eine Beurlaubung und/oder Heimfahrt grund-

sätzlich nicht möglich.

Ab der siebten Woche ist eine Beurlaubung/Heimfahrt nach Absprache mit den Mitarbeitern der Einrichtung möglich.

gez. Der Vorstand		
zur Kenntnis genommen, Aschaffenburg, den		
-	Datum	Unterschrift